

Information

Wesentliche Änderungen für die Freizeitfischerei in M-V ab 29.09.2026!

Mit der Fünften Verordnung zur **Änderung der Küstenfischereiverordnung (KüFVO) M-V vom 11. September 2026** (GVOBl. 1083) ergeben sich für die Ausübung der Freizeitfischerei in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere nachfolgende Änderungen.

Diese Darstellung stellt nur eine Auswahl besonders wichtiger Änderungen dar, bitte informieren Sie sich daher selber weiter! Die o.g. Änderungsverordnung sowie eine aktualisierte Arbeitskopie der KüFVO finden Sie unter <https://www.lallf.de/fischerei/rechtsvorschriften/landesrecht/>.

§ 4 – Mindestmaße und Höchstmaße

- **Hecht:** Erhöhung Mindestmaß auf **60 cm**; zusätzlich gilt ein **Höchstmaß von 90 cm**. Mit der Handangel gefangene Hechte mit einer Länge von mehr als 90 cm dürfen daher nicht mehr angeeignet werden → „Küchenfenster“ für die Entnahme: 60 cm bis 90 cm.
- **Meerforelle:** Erhöhung Mindestmaß auf **48 cm**

§ 5 – Schonzeiten

- **Steinbutt:** keine Schonzeit mehr

§ 9 Fischfang mit der Handangel und der Köderfischsenke

Absatz 2: Die Fischerei ist **nur für den Eigenbedarf** zulässig.

Absatz 4: Tagesfangbegrenzungen geändert

Für die Fischerei mit Handangel gelten zusätzlich zu den jeweils maßgeblichen unionsrechtlichen Fangbeschränkungen folgende Regelungen:

je Angeltag und Person

- **1 Hecht**
- **3 Zander**
- **3 Meerforellen**
- **15 Barsche**

Absatz 5: Köder und Haken

Konkretisierung der zulässigen Anzahl und Art der Anbissstellen

- Je Handangel bis zu zwei natürliche oder künstliche Köder mit jeweils bis zu drei Einfach-, Zwillings- oder Drillingshaken
- Beim Makrelen- oder Heringsangeln ist ein Paternoster mit bis zu sechs Einfachhaken zulässig.

Absatz 7: Verankerung von Wasserfahrzeugen

Die Vorschrift zur Verankerung von Wasserfahrzeugen beim Angeln wurde hinsichtlich der Verwendung sogenannter GPS-Anker ergänzt. Als Anker gilt jetzt auch ein Elektro-Bugmotor mit Spot-Lock-Funktion, sofern

- die Positionen des Wasserfahrzeugs über den Zeitverlauf aufgezeichnet werden und
- die Aufzeichnungen von den Kontrollbefugten ausgelesen und kontrolliert werden können.

Die übrigen in § 9 geregelten Vorgaben zur Verankerung und die dort genannten Gewässerbereiche bleiben unberührt.

§ 11 Absatz 2 Nummer 3 – Fischschonbezirke

Der räumliche Geltungsbereich des Fischereiverbots im Mündungsbereich der in der Vorschrift genannten Zuflüsse wird von bisher 300 Meter auf **auf 500 Meter erhöht**. Weiterhin werden die **Fischereiverbote** für einen Teil der genannten Gewässer **zeitlich erweitert**.

§ 12 – Laichschonbezirke

Absatz 2: Früherer **Beginn der Schonzeit bereits ab 01. März** bis 31. Mai für Laichschonbezirke in den Fischereibezirken Greifswalder Bodden, Strelasund und Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen.

Neu festgelegt wurde der Laichschonbezirk „**Küstensaum zwischen Kinnbackenhagen und Wendisch-Langendorf**“; gestrichen das Gebiet „Hohe Schaar“.

§ 16 Absatz 2 – Fanggeräte in Schonbezirken und Schongebieten

Die Vorschrift zum Mitführen fangbereiter Fanggeräte wurde erweitert: An oder auf den nach den §§ 11 und 12 festgelegten Fisch- und Laichschonbezirken sowie den nach § 13 festgelegten Gebieten ist während der dort jeweils geltenden Schonzeiträume das **Mitführen fangbereiter Fanggeräte verboten**.